

Ob zwar durch verschiedene geschärfte Verordnungen und Müntz-Edicte das Agiotiren und Verwechfeln der bey denen Cassen der Königlichen-Gefälle nach denen publicirten Tarifs anzunehmen nachgelassenen, im Lande courfirenden fremden Gold und Silber Specien, bey schwerester Strafe verboten worden; So hat man dennoch aus verschiedenen Anmerckungen vielen Grund zu glauben, das denenselben nicht allerdings nachgelebet werden müsse. Es wird demnach zu vorbeügung sothanen scharf verbotenen Agiotirens und Umwechfeln der Müntz-Sorten, wie auch zur nochmaligen Warnung aller und jeder Einnehmer Königlichen Gefälle, hiermit wiederholtentlich und auf das allerschärfste festgesetzt und verordnet: Dafs

I.lich, zwischen denen verschiedenen guten Preussischen Silber-Sorten kein Agio statt finden, und derjenige der darauf betreten wird, nach aller rigeur bestraffet werden solle.

II.tens, wird bey gleichmäßiger schwerer Ahndung, und dem befinden nach zu erhängender Cassation, allen Empfängern der Land-Licent-Gefälle, wie auch Schatz-hebern ausdrücklich verbotnen, keine bey ihren unterhabenden Cassen einkommende, in denen Müntz-Edicten, und nachherigen Verordnungen, nach denen publicirten Tarifs, ohnweigerlich anzunehmen zugelassene fremde Gold und Silber-Müntzen, wie man, das es hin und wieder geschiehet, und damit agiotiret wird zu glauben Ursach hat, selbst umzusetzen, sondern sie müssen die zugelassene fremde Gold und Silber-Species nach dem determinirten Werth, von denen Contribuenten unweigerlich annehmen, und so auch wieder an die Haupt-Casse, wohin sie gewiesen sind, abliefern; und da.

III.tens Durch verschiedene Verordnungen ausdrücklich vorgeschrieben ist, das von allen und jeden Gefällen, der Vierte theil, in denen per Edictum vom 29ten Martii a.c. approbirten Scheide-Müntzen zwar angenommen, dagegen
aber

aber $\frac{1}{4}$ tel in Golde, und $\frac{1}{4}$ tel in groben Silber-Müntze, bis auf die 2.ggl. stücke inclusive, oder auch in den reducirten Müntz-Sorten, nach dem letzten Müntz-Edict und Krönickenschen Tariff bezahlet werden soll, so werden die sämtliche Schatz-heber im Geldrischen darauf nochmahlen verwiesen, und befehliget, sich darnach aufs genaueste zu achten, mithin Ihre ad Cassam zu bezahlende Gefälle zu $\frac{1}{4}$ tel in Golde, und $\frac{1}{4}$ tel in besagten Silber-Müntze zur Cassa hinführo abzuliefern; als worauf genau gesehen, und die Rendanten, welche dagegen handeln, auf das ernstlichste bestrafet werden sollen: in Ansehung.

IV.tens. Der Haupt-Pächter aber, werden dieselbe nochmahlen auf ihre Contracte gewiesen, und müssen selbige, wenigstens, die, in vorhergehenden Articul vorgeschriebene Proportion, auf das genaueste beobachten, und solche richtig ad Cassam abführen.

Wornach sich also jedermann zu achten, und für schaden zu hüten hat. Signatum Meurs. In der Gelder-Meurfischen Krieger und Domainen Cammer den 16 July 1765.



von Derfchau. von Reinhart. Recop. Plesmann. Bærensprung. Olßen.

PUBLICANDUM
Im Geldrischen, wegen des
Agiotirens und Geld-Wech-
selns, auch Bezahlung
der Königlichen
Gefälle.

Heinius.